

Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989

vom

I. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird geändert.

1. § 2 Absatz 2 lautet neu:

²Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ferner, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

2. § 7 Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis}Den direkten Nachkommen sind Stiefkinder sowie Pflegekinder, die mindestens sieben Jahre in einem Pflegeverhältnis zum Erblasser oder Schenker gestanden haben, gleichgestellt. Deren Nachkommen unterliegen der Steuerpflicht.

3. § 16 Absatz 1 lit. c lautet neu:

c. für Grosseltern, Geschwister sowie Schwiegerkinder, 4%,

4. § 19 wird aufgehoben.

5. § 23 lautet neu:

Nachlassinventar

§ 23. ¹Im Todesfall wird von der Inventarbehörde ein Nachlassinventar aufgenommen.

²In das Inventar sind alle Tatsachen aufzunehmen, die für die Ermittlung des Nachlassvermögens massgebend sind.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern betreffend das Inventar sinngemäss.

⁴Die Steuerverwaltung überprüft das Inventar.

6. §§ 24 und 25 lauten neu:

Veranlagungsgrundlagen

§ 24. Das Nachlassinventar bildet die Grundlage für die Berechnung der Erbschaftssteuer.

Zuständigkeit

§ 25. ¹Veranlagungsbehörde ist die Steuerverwaltung. Das für das Nachlassinventar zuständige Notariat erstellt in Bezug auf die Erbschaftsteuer einen Veranlagungsentwurf zu Händen der Steuerverwaltung.

²Die Steuerverwaltung eröffnet die Veranlagung.

7. § 25a wird eingefügt:

Eröffnung und Zustellung
der Veranlagung

§ 25a. ¹Die Veranlagung wird dem Steuerpflichtigen unter Bekanntgabe der Steuerfaktoren und deren Berechnung sowie unter Angabe des Rechtsmittels eröffnet.

²Betrifft eine Verfügung gleichzeitig mehrere Steuerpflichtige, genügt die Zustellung an den Willensvollstrecker oder an die von den Steuerpflichtigen als Vertreter bezeichnete Person. Ist kein Willensvollstrecker ernannt und kein Vertreter bezeichnet worden, wird als zustellungsbevollmächtigt betrachtet, wer bei der Inventaraufnahme mitgewirkt hat. Erklärt ein Steuerpflichtiger, dass er von der Verfügung keine Kenntnis erhalten habe, so wird ihm auf sein Begehren nachträglich eine Ausfertigung der Verfügung zugestellt und die Einsprachefrist wiederhergestellt.

³Die Vermächtnisnehmer und Versicherungsbegünstigten erhalten von der Verfügung durch einen sie betreffenden Auszug Kenntnis.

8. §§ 28 - 31 lauten neu:

Einsprache

§ 28. ¹Gegen die Steuerveranlagung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben.

²§ 164 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gilt sinngemäss.

Rekurs

§ 29. ¹Gegen Einspracheentscheide der Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Steuerrekurskommission erheben.

²§ 164 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gilt sinngemäss.

Beschwerde

§ 30. ¹Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zur Beschwerde berechtigt ist auch die Steuerverwaltung.

²Die Gerichtsferien gemäss § 63 des Gesetzes über die Verwaltungspflege haben im Steuerverfahren keine Geltung.

³§ 164 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gilt sinngemäss.

Revision, Berichtigung

§ 31. Für die Revision oder Berichtigung rechtskräftiger Veranlagungen oder Entscheide ist die Behörde zuständig, die den Entscheid gefällt hat.

9. § 32 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden durch die Steuerverwaltung bezogen.

10. § 33 Absatz 1 lautet neu:

¹Für die Erbschaftssteuern haften Erben oder Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag ihrer Bereicherung. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

11. § 35 lautet neu:

Zahlungsfrist, Verzugszins

§ 35. ¹Die Steuer ist innert 60 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung zu entrichten.

²Nach diesem Zeitpunkt sind ohne Mahnung Verzugszinsen nach Massgabe des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern geschuldet. Die Zahlungsfrist wird durch Einreichung von Rechtsmitteln oder Stundungs- und Erlassgesuchen nicht unterbrochen.

12. § 35a wird eingefügt:

Rückerstattungszinsen

§ 35a. Zuviel bezahlte Steuern, die auf eine nachträglich herabgesetzte Veranlagung zurückzuführen sind, werden unter Berücksichtigung von Rückerstattungszinsen gemäss § 190a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern zurückerstattet.

13. § 38 lautet neu:

Ausführungsbestimmungen

§ 38. Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

14. § 39a wird eingefügt:

Übergangsrecht, hängige Verfahren

§ 39a. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom betreffend die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern noch hängige Verfahren gelten bereits die neuen Verfahrensbestimmungen.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.